



***Freiwilligen-Zentrum
Wiesbaden***

Vereinssatzung

*Satzung des Vereins
„Freiwilligen-Zentrum Wiesbaden“*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein mit Namen „Freiwilligen-Zentrum Wiesbaden“ mit Sitz in Wiesbaden ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist der Rechtsträger des Freiwilligen-Zentrums Wiesbaden, mit dem er die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der nachgenannten gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2, 1. Satz, Nr. 25 AO) durch Information, Beratung, Bildung, Qualifizierung und Begleitung von engagementbereiten und aktiv engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie von Einrichtungen, Institutionen, Gruppen, Projekten und Initiativen verfolgt:
 - der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2, Nr. 4 AO),
 - der Kunst und Kultur (Nr. 5),
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 7),
 - des Natur- und Umweltschutzes (Nr. 8),
 - des Wohlfahrtswesens (Nr. 9),
 - der Flüchtlingshilfen und Integration (Nr. 10),
 - der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 13 und Nr. 15)
 - des Sports (Nr. 21).
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Betrieb einer Anlaufstelle für Bürgerengagement,
 - die Information, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung, fachliche Begleitung sowie Fort- und Weiterbildung von engagementinteressierten und aktiv engagierten (ehrenamtlich) tätigen Personen,
 - die Information, Beratung und Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Projektgruppen und Netzwerken in der Qualifizierung ihrer Arbeit mit freiwillig Engagierten,
 - die eigene Erarbeitung von und die Mitarbeit bei der Entwicklung sowie der Umsetzung von Konzepten der Aus-, Fort- und Weiterbildung für freiwillig Engagierte und Hauptamtliche in gemeinnützigen Organisationen,
 - die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, (gemeinsamen) Aktionen, Fachtagungen, Workshops etc.,
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - die Entwicklung und Durchführung eigener innovativer Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - das Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliche Engagement,
 - die Entsendung von Vertretern/-innen in Gremien und Netzwerke, die sich mit Fragen der Freiwilligenarbeit, des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements befassen,
 - die Anregung von und Beteiligung an wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen zu Fragestellungen und Themen in den Bereichen des Vereinszwecks.
- 3) Wegen der Vielzahl an Aktivitäten und dem hohen Engagement der Ehrenamtlichen, das gerade im Rahmen des Hauptzwecks gem. § 52 Abs. 2, 1. Satz, Nr. 25 AO gefördert werden soll, kommen ständig Aufgaben hinzu, die zunächst durch eine Erprobungsphase laufen, während andere Aktivitäten auch wieder wegfallen. Deshalb ist es notwendig, dass zeitnah durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Vereins erweitert, geändert und eingeschränkt werden können.
- 4) Der Verein führt seine Arbeit nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und ohne Ansehen von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten als eine unabhängige, selbständige Organisation.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder für die Vorstandstätigkeit bis zur Höhe der jeweils aktuellen Ehrenamtspauschale sind ebenso wie für andere Dienstleistungen von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt, durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- 2) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einem hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b) BGB erlaubt ist.
- 3) Ein Mitglied kann auch jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten.
- 4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht verlangt, sondern die Arbeit wird freiwillig durch seine aktive Mitarbeit oder/und Spende gefördert.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwölf Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an einer Mitgliederversammlung unentschuldig gefehlt hat.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.
- 7) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
- 2) Wenn in dieser Satzung Bezug auf das Organ „Vorstand“ genommen wird, soll das Organ als solches handeln und nicht nur durch einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, es sei denn der Vorstand hat im Rahmen einer satzungsgemäßen Geschäftsordnung die Aufgaben entsprechend unter sich aufgeteilt (Delegation).
- 3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Benennen besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bei Bedarf;
 - Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfern bleibt vorbehalten;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert.
- 4) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich bis zu einer Woche vor dem Tag der Versammlung in Textform, aber nicht mehr danach gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt aber nicht für Anträge auf eintragungspflichtige Beschlüsse wie Änderungen der Organbesetzung oder Satzungs- bzw. Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins; bei Satzungsänderungen ist die Bezugnahme auf die betroffene Ziffer der Satzung ausreichend.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung – die Erkennbarkeit auf die betroffene Ziffer der Satzung ist ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. im Fall der Auflösung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ergeht.
- 6) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung zu übergeben.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter.
- 8) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon-/Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht gilt in diesen Fällen nicht.
- 9) Sollen Beschlüsse außerhalb der Versammlung gefasst werden, setzt dies voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt den Beschluss in einem Protokoll unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern nieder und gibt sie in Textform bekannt.
- 10) Die Beschlüsse im Übrigen werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird, und soll den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Versammlung in Textform zugehen. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von weiteren vier Wochen ab Zugang erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei sowie bei Bedarf bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Er kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben und darin seine Arbeitsweise regeln.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzuberufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss die Mitgliederversammlung zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
- 3) Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen ehrenamtlich. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf eines Geschäftsführers und einer Geschäftsstelle bedienen. Ein Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen.
- 5) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister, angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.

§ 8 Besondere Vertreter

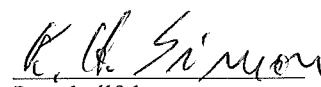
Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäftsbereiche benennen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 9 Auflösung, Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Die Neufassung der Satzung vom 23.09.1999, zuletzt geändert am 27.11.2002, wurde auf der Mitgliederversammlung in Wiesbaden am 26.10.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft:


Versammlungsleiter


Protokollführer